

Stuttgart.

Auszug aus der
Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses des Jugendamts

vom [REDACTED] März 1931.

Anwesend die zur Beschlußfassung
erforderliche Zahl von Mitgliedern.

§ 683.

Elternsache betr. [REDACTED] [REDACTED], geb. [REDACTED] Dezember 1923, ev., Sohn
des [REDACTED], Ingenieurs, z.Zt. Landesgefängnis Rottenburg und
der verst. [REDACTED] geb. [REDACTED].

Schon im Jahr 1922 zeigte sich die Notwendigkeit der Wegverbringung
der Tochter [REDACTED], geb. [REDACTED].7.1914, vom Elternhaus wegen starker körper-
licher Misshandlung und unzureichender Ernährung, aus welchen Gründen dann
auch den Eltern durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart-Cannstatt vom
[REDACTED].5.1922 das Personensorgerecht entzogen wurde. Das Kind wurde vom Ju-
gendamt Stuttgart nach seiner Bestellung zum Pfleger in einer Familien-
pflege untergebracht. Frau [REDACTED] ist im Frühjahr 1929 gestorben. Der Va-
ter führte den Haushalt mit seinen 3 Söhnen weiter.

Im Herbst 1929 musste das Fürsorgeerziehungsverfahren für den Sohn
[REDACTED] geb. [REDACTED].10.1915, durchgeführt werden. Der Junge schwänzte
sehr häufig die Schule und wurde von seinem Vater noch darin bestärkt,
indem dieser sich auf den Standpunkt stellt, dass er sich nicht vorschrei-
ben lasse, ob er seinen Jungen in die Schule schicke oder nicht. Er
selbst wurde als ein wenig arbeitsliebender, dem Trunke ergebenen Mann
geschildert. Seine Kinder überliess er tagsüber sich selbst, sodass diese
ohne Aufsicht und Versorgung waren, soweit nicht eine Nachbarsfrau ab und
zu nach ihnen sah. Infolge der durch die Erziehungsweise und das Ver-
halten des Vaters eingetretenen Verwahrlosung des [REDACTED] wurde
dieser in Fürsorgeerziehung genommen.

Der Vater wurde am [REDACTED].10.1930 wegen Raubüberfalls verhaftet und ver-
büsst z.Zt. eine einjährige Gefängnisstrafe im Landesgefängnis Rottenburg

Sein Haushalt wurde aufgelöst und die Söhne zum Teil bei Verwandten
der jüngste Sohn [REDACTED], um den es sich heute handelt, in der Paul
nenpflege hier untergebracht. [REDACTED] soll vom städt. Fürsorgeamt
im Waisenhaus Ellwangen untergebracht werden, wozu der Vater aber
ne Zustimmung nicht gibt. Er wird auch dort als unverbesserlicher
ker, moralisch minderwertiger und für die Erziehung seiner Kinder
ungeeigneter Mann geschildert, der das in seinen Händen befindliche
Geld grösstenteils in Alkohol umsetzte und deshalb nicht einmal die
von der Stadt überlassene billige Einfachstwohnung halten konnte.
Haushalt wurde in letzter Zeit vor der Verhaftung des [REDACTED] von
18 jährigen Mädchen aus der Nachbarschaft versehen, das nach seiner
eigenen Einräumungen dem [REDACTED] auch zu geschlechtlichem Gebrauch
diente. Dass sich seine Ansicht über seine Rechte und Pflichten als
elterlicher Gewalthaber geändert haben, geht daraus hervor, dass
sich dem Jugendamt gegenüber anlässlich eines von ihm eingereichte
Entlassungsgesuchs für seinen Sohn [REDACTED] dahin äusserte, er wolle
nen Sohn deshalb zu sich nehmen, weil er seine Kinder nach seiner
sinnung und nicht zu Untergebenen der heutigen Gesellschaftsform,
nichts tauge, erziehen wolle.

Um zu verhindern, dass der jüngste Sohn dem gleichen Schicksal
sein alterer Bruder [REDACTED] anheimfällt, wurde vom Jugendamt beim
gericht Stuttgart II Antrag auf Entziehung der Personensorge gestellt.
Der Vater bestreitet ein schlechtes Leben geführt zu haben, was je
nach dem Ausgeführten keiner weiteren Widerlegung bedarf. Der Jung
kommt nun in ein Alter, um den Lebenswandel seines Vaters sehen und
begreifen zu können. Er wäre bei ihm nicht nur der sittlichen Ver
wahrlosung ausgesetzt sondern auch in seiner äusseren Versorgung
Erziehung stark gefährdet. Da bei dieser Sachlage die Voraussetzungen
für Sorgerechtsentziehung in vollem Umfang vorliegen wird

auf den Antrag des Berichterstatters

b e s c h l o s s e n :

dem gestellten Antrag zuzustimmen.

Z.B.

Schriftführer

Nägels

Auszug zu den Akten
" dem Amtsger.II.